



Ausgabe 45/2013

vom 22.11.2013

Diese Information behandelt ein Thema aus der Sparte Umsatzsteuer

Vorsteuerabzug bei Rechnungsberichtigung

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigiebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenu, Karl-Leitl-Straße 1; Quelle: dbv-Verlag, 8010 Graz, Geidorfgürtel 20, Klientenmagazin 3/2013

eccontis treuhand gmbh
wirtschaftsprüfungs- und
steuerberatungsgesellschaft

Vorsteuerabzug bei Rechnungsberichtigung

Werden mangelhafte Rechnungen berichtigt, so steht der Vorsteuerabzug grundsätzlich erst dann zu, wenn die berichtigte Rechnung vorliegt. Für Berichtigungen im Zuge von Betriebsprüfungen gibt es aber Erleichterungen.

Nach den - sehr formalistischen - Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes ist der Vorsteuerabzug an das Vorliegen einer richtigen Rechnung gebunden. Nur wenn alle gesetzlichen Merkmale vorliegen, berechtigt die Rechnung den Leistungsempfänger zum Vorsteuerabzug.

Weist eine Rechnung hingegen Mängel auf, darf der Leistungsempfänger eine allfällige Vorsteuer erst dann abziehen, wenn der Rechnungsaussteller die Rechnung entsprechend berichtigt hat.

Von dieser Regel gibt es allerdings eine bedeutende Ausnahme: Wird die Mangelhaftigkeit einer Rechnung im Zuge einer finanzbehördlichen Überprüfung festgestellt, so hat der Prüfer dem Steuerpflichtigen eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer er die Behebung des Mangels zu veranlassen hat. Gelingt die Berichtigung innerhalb dieser Frist, ist der ursprünglich - aufgrund der mangelhaften Rechnung - vorgenommene Vorsteuerabzug zu belassen. Dies erspart bei höheren Vorsteuerbeträgen die sonst obligaten Säumniszuschläge.

Diese Erleichterung gilt nur dann nicht, wenn der ursprünglich ausgewiesene Vorsteuerbetrag zu niedrig war. In diesem Fall kann die richtige Vorsteuer immer erst in dem Voranmeldungszeitraum abgezogen werden, in dem die berichtigte Rechnung vorliegt.

Wer also während einer Betriebsprüfung oder einer Umsatzsteuer-sonderprüfung vom Prüfer auf eine mangelhafte Rechnung hingewiesen wird, sollte auf die Setzung einer Frist zur Berichtigung bestehen. Die Mühe, vom Lieferanten dann auch innerhalb dieser Frist eine berichtigte Rechnung zu organisieren, kann man sich damit aber leider nicht ersparen.

eccontis informiert bestellen/abmelden:

Wenn wir unsere „eccontis informiert“ noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)

Sollten Sie zukünftig keine „eccontis informiert“ mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)